



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: OP 25

Andere Bezeichnungen: -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Werktrockenmörtel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co KG

Straße/Postfach

Hauptstraße 50

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-36137 Großenlöder-Müs

Kontaktstelle für technische Information

Labor

Telefon / Telefax / E-Mail

Telefon: +49 (0)6648 / 68-0

Telefax: +49 (0) 6648 / 68-40

E-Mail: qs@zkw-otterbein.de

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Notfallinformationsdienst: -

Notfallnummer des Herstellers: +49 (0) 6648 / 68-0

Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit: ☐ Ja ☒ Nein

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Noch nicht spezifiziert

Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG:

Xi - reizend

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Richtlinie 1999/45/EG

Piktogramm / Gefahrensymbol:





Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Xi - reizend

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält:

Gefahrenhinweise / R-Sätze

R 41 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise / S-Sätze

S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S 22 Staub nicht einatmen
S 24 Berührung mit der Haut vermeiden
S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S 37/39 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen

Weitere Kennzeichnungselemente

Nicht zutreffend

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe erfüllen.
Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

3.2 Gemische

Stoffname: Calciumdihydroxid
EG-Nr.: 215-137-3
CAS-Nr. 1305-62-0
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119475151-xxx
Anteil : ≥10 %
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: Xi - reizend
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: -

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt. In jedem Fall sollte ein Arzt aufgesucht werden, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Verletzungen

Nach Einatmen

Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Hautflächen sorgfältig und vorsichtig abwischen, um sämtliche Produktreste zu entfernen.
Betroffene Hautfläche sofort mit viel Wasser abwaschen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1

Ersetzt Version: -

Nach Augenkontakt

Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen hervorrufen. Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Das Produkt ist nicht entflammbar und nicht brennbar. Pulver-, Schaum- oder CO₂-Löscher für Umgebungsbrände verwenden.

Löschmethoden den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Ungeeignet: Keine.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Staubentwicklung vermeiden; ungeschützte Personen fernhalten; Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8);

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8);

Anfeuchten vermeiden.

Einsatzkräfte:

Staubentwicklung vermeiden; ungeschützte Personen fernhalten; Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8);

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8);

Anfeuchten vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Unkontrollierte Freisetzung in Wasser und Kanalisation vermeiden (pH-Anstieg)

Bei Eindringen größerer Mengen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch (trocken) aufnehmen. Dafür Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1

Ersetzt Version: -

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu entnehmen.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8) Keine Kontaktlinsen tragen. Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden.. Staubquellen und Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein, ggf. Absaugung verwenden.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Nicht zutreffend

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Nicht zutreffend

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht zutreffend

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Einatmen und Verschlucken, sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen und rauchen. Duschen und Umziehen nach Beendigung der Arbeit. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Arbeitsplatz sauber halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken und im Originalgebinde lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Loslagerung in geeigneten Silos. Aluminium ist nicht für Transport oder Lagerung geeignet, wenn die Gefahr von Kontakt mit Wasser besteht.

Lagerklasse:

13; Nichtbrandgefährlicher fester Stoff

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Nicht zutreffend

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Calciumhydroxid

CAS-Nr. : 65977-15-1

Spezifizierung : MAK

Wert : 5 mg/m³

Spitzenbegrenzung: -

Fruchtschädigend: -

Überwachungsverfahren -



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 30.04.2012

Version: 1.1.1

Ersetzt Version: -

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Keine

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

Nicht zutreffend

Relevante Schutzleitfäden

Nicht zutreffend

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nicht bekannt

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Keine Kontaktlinsen tragen. Bei Pulver eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen.

Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (z.B. Sahara , Hersteller KCL)

Schichtstärke (mm): 0,35

Durchdringungszeit (min.): > 480

Bei Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (z.B: Sahara, Hersteller KCL)

Schichtstärke (mm): 0,35

Durchdringungszeit (min.): > 480

Anderer Hautschutz

Das Material ist als reizend für die Haut eingestuft, deshalb muss Hautkontakt so weit wie möglich technisch minimiert werden. Es sollte Schutzkleidung, die die Haut völlig bedeckt, lange Hosen, Overalls mit langem Arm und engen Bündchen an den Öffnungen, sowie Schuhe, die resistent gegen Ätzmittel und staubdicht sind, getragen werden.

Atemschutz

Bei starker Staubbildung Atemschutzmaske (Partikelfilter P 1) tragen.

Hitze- / Kälteschutz

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor dem Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden. Nicht in die Umwelt abgeben.

Verschüttetes Produkt aufnehmen. Unkontrollierte Freisetzung in Wasserläufe muss der zuständigen Behörde gemeldet werden.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
Aggregatzustand	Fest, pulverförmig
Farbe :	weiß bis grau
Geruch :	geruchslos
Geruchsschwelle :	entfällt
pH-Wert :	11,0 – 13,5
Schmelzpunkt/ :	> 1000 °C
Siedebeginn und Siedebereich :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
Flammpunkt :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht entflammbar
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Nicht entflammbar
Dampfdruck :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
Dampfdichte :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
relative Dichte :	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en) :	≤3,0 g/l
Verteilungskoeffizient:	Entfällt (anorganisches Material)
n-Octanol/Wasser :	
Selbstentzündungstemperatur :	Keine relative Selbstentzündungstemperatur unter 400°C
Zersetzungstemperatur :	Nicht anwendbar
Viskosität :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
explosive Eigenschaften :	Nicht entflammbar (ohne jegliche chemische Strukturen, die allgemein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)
oxidierende Eigenschaften :	Keine Oxidationseigenschaften

9.2 Sonstige Angaben

entfällt

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

In wässrigen Medien dissoziiert Calciumdihydroxid zu Calcium-Kationen und Hydroxyl-Anionen.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist das Material stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

. Bei Erhitzung über 580°C zersetzt sich Calciumdihydroxid zu Calciumoxid (CaO) und Wasser (H₂O): $\text{Ca(OH)}_2 \rightarrow \text{CaO} + \text{H}_2\text{O}$. Calciumoxid reagiert mit Wasser und erzeugt Hitze (Risiko für entflammbare Materialien).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit minimieren.

10.5 Unverträgliche Materialien

Calciumhydroxid reagiert exotherm mit Säuren unter Bildung von Salzen.

Calciumhydroxid reagiert bei Feuchtigkeit mit Aluminium und Messing unter Bildung von Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 30.04.2012
Version: 1.1.1

Ersetzt Version: -

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

OP 25

akute Toxizität

Das Produkt ist nicht akut toxisch

Reizung

Reizt die Haut (in vivo, Kaninchen, Testsubstanz Calciumdihydroxid)

Ätzwirkung

Nicht als ätzend eingestuft.

Sensibilisierung

Nicht als hautsensibilisierend eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Keine Einstufung relevant

Karzinogenität

Calcium ist nicht karzinogen.

Mutagenität

Es ist kein genotoxisches Potential bekannt.

Reproduktionstoxizität

Kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko.

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

Keine

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gewässertoxizität

Veränderung des pH-Wertes. Beeinflussung aquatischer Lebewesen möglich.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

12.4 Mobilität im Boden

Nicht bekannt.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 30.04.2012

Version: 1.1.1

Ersetzt Version: -

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Von der Entsorgung über das Abwasser wird abgeraten. Material mit Wasser vermischen und aushärten lassen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Die Entsorgung von Behältern und Verpackungen hat in Übereinstimmung mit nationalen und Regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

Nach Gebrauch muss die Verpackung völlig entleert werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Produkt: 17 09 04 (gilt für das erhärtete Produkt)

Verpackung: 15 01 10

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Keine

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Nicht zutreffend

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Nicht zutreffend

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

☒ ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ☐ ja / ☒ nein

Marine Pollutant: ☐ yes / ☒ no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Bei Transport Staubentwicklung vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie: Nicht relevant

Schiffstyp: Nicht relevant



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 30.04.2012

Version: 1.1.1

Ersetzt Version: -

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften .

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Nicht zutreffend

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:

Nicht zutreffend

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

WGK 1

Weitere relevante Vorschriften

Nicht bekannt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Keine

Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstract Service
EC ₅₀	Mittlere effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-IT	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC ₅₀	Mittlere letale Konzentration



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 30.04.2012

Version: 1.1.1

Ersetzt Version: -

MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
Reach	Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
vPvB	Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
UN	United Nations (Vereinte Nationen)

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften:

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/2/EG

Reach-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 253/2011

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011.

Literatur

Nicht bekannt

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Noch nicht spezifiziert

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R 41: Gefahr ernster Augenschäden

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S 22: Staub nicht einatmen

S 24: Berührung mit der Haut vermeiden

S 26: Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

S 37: Geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.

S 46: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen..

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Noch nicht spezifiziert.

Schulungen für Arbeitnehmer

Nicht bekannt

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)

Noch nicht spezifiziert

Weitere Informationen

Keine